

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-7203/63

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Achtung!
Geänderte Rufnummer und Durchwahklappe

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
23 1009/8-414/01	Mag. Heißenberger		12095	- 8. Mai 2001

Betrifft
 Finanzmarktaufsichtsgesetz – FMAG

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom **- 8. Mai 2001**... beschlossen, zum Entwurf eines Finanzmarktaufsichtsgesetzes – FMAG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. II (§ 22):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Finanzmarktaufsichtsbehörde in den materiellen Aufsichtsgesetzen die entsprechenden Verwaltungsstrafkompetenzen übertragen werden (vgl. z.B. § 98 des Entwurfes zur Änderung des Bankwesengesetzes). Die Übertragung der Verwaltungsstrafkompetenz an die Finanzmarktaufsichtsbehörde sollte im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 14.473) überprüft werden. In dieser Entscheidung zum Austro Controllgesetz hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass die Ausübung der (Verwaltungs-) Strafgewalt zu den Kernbereichen der staatlichen Verwaltung zählt. In dieser Entscheidung ist der Verfassungsgerichtshof zum Entschluss gekommen, dass keine Überschreitung der verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Ausgliederung von Hoheitsaufgaben vorliegt, weil bloß vereinzelte Aufgaben zur hoheitlichen Besorgung übertragen wurden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass beim Austro Controll-



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
 Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - FS 15507 - E-Mail post.landnoe@noel.gv.at - Internet http://www.noel.gv.at -
 DVR: 0059986

gesetz die Verwaltungsstrafkompetenz im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf nicht übertragen wurde. Eine Abklärung dieser verfassungsrechtlichen Frage sollte jedenfalls erfolgen.

2. Zu Art. VI (§ 29):

§ 29 zweiter Satz des Entwurfes regelt: „Vor Bestellung eines Staatskommissärs oder dessen Stellvertreters ist der Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die Sparkasse ihren Sitz hat, solange die Bilanzsumme der Sparkasse 7 Milliarden Euro nicht übersteigt, zu hören; der Landeshauptmann kann dem Bundesminister für Finanzen einen Vorschlag für die Bestellung des Staatskommissärs und dessen Stellvertreters machen.“

Hier sollte jedenfalls eine Regelung getroffen werden, wonach der Bundesminister für Finanzen an den Vorschlag des Landeshauptmannes gebunden ist.

Diese könnte wie folgt lauten: „Bei jeder Sparkasse, sofern sie zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt ist und bei jeder Sparkassenaktiengesellschaft, solange ihre Bilanzsummen € 7 Mrd. nicht übersteigen, hat der Bundesminister für Finanzen über Vorschlag des Landeshauptmannes jenes Bundeslandes, in dem die Sparkasse ihren Sitz hat, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen, die den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 BWG entsprechen müssen.“

3. Zu den einzelnen Verwaltungsstrafbestimmungen (z.B. Art. VIII § 5a Abs. 3, Art. IX § 11, Art. XIV § 46a):

Zu den vorgesehenen Geldstrafen wird angeregt, entsprechend der Höhe des Strafrahmens für Geldstrafen Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafen festzusetzen. Andernfalls könnte im Hinblick auf § 16 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG ein auffallendes Missverhältnis zwischen Geldstrafe und einer möglichen Ersatzfreiheitsstrafe entstehen.

4. Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu § 16 (Artikel I) sollte im zweiten Absatz der Verweis auf § 16 Abs. 4 richtig gestellt werden. Die Aufhebung von FMA-Verordnungen wegen Gesetzeswidrigkeit ist in § 16 Abs. 3 geregelt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-7203/63

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

